

**Matthias Köhler**

**Emil-Warburg-Weg 24  
95447 Bayreuth**

Mat. Nr.: 0963121

**Seminararbeit  
zum Thema:  
„Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter.“  
bei  
Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M., Richter am OLG Nürnberg  
im SS 2005**

## Gliederung

<b>A. Einführung</b>	S. 1
<u>I. Definition des Verbandes</u>	S. 1
<u>II. Definition des Schiedsrichters</u>	S. 1
<b>B. Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter aus Vertrag</b>	S. 2
<u>I. Rechtliche Beziehungen der Beteiligten untereinander</u>	S. 2
1. Rechtliche Beziehung des Schiedsrichters zum DFB	S. 2
2. Rechtliche Beziehungen des Verbandes zu den übrigen Beteiligten	S. 4
3. Rechtliche Beziehungen des Ligaverbandes und der Lizenznehmer	S. 4
<u>II. Vertragliche Ansprüche der Beteiligten gegen den DFB</u>	S. 5
1. Vertragliche Ansprüche wegen Manipulation eines DFB-Pokalspiels	S. 5
a. Rechtliche Qualifikation des Schiedsrichters	S. 6
aa. Als Organ des DFB i.S.d. § 31 BGB	S. 6
bb. Als Erfüllungsgehilfe des DFB i.S.d. § 278 I BGB	S. 9
b. Verletzung einer Schuldnerpflicht durch den Erfüllungsgehilfen	S. 9
c. Haftungsausfüllung, §§ 249 ff. BGB	S. 10
aa. Naturalrestitution, § 249 BGB	S. 10
bb. Entgangener Gewinn, § 252 BGB	S. 11
d. Haftungsausfüllende Kausalität	S. 12
e. Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss	S. 13
2. Vertragliche Ansprüche wegen Manipulation eines Bundesligaspiels	S. 14
a. Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des DFB i.S.d. § 278 I BGB	S. 15
b. Handeln des Erfüllungsgehilfen bei Gelegenheit der Vertragserfüllung	S. 15
c. Haftungsausfüllung, §§ 249 ff. BGB	S. 15
aa. Naturalrestitution, § 249 BGB	S. 15
bb. Entgangener Gewinn, § 252 BGB	S. 16
d. Haftungsausfüllende Kausalität	S. 16
e. Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss	S. 17

<b>C. Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter aus § 831 BGB</b>	S. 17
<u>I. Definition Verrichtungsgehilfe</u>	S. 17
<u>II. Rechtswidrige Schadenszufügung durch den Verrichtungsgehilfen</u>	S. 18
<u>III. In Ausführung der Verrichtung</u>	S. 18
<u>IV. Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 I 2 BGB</u>	S. 19
1. Auswahl der Schiedsrichter	S. 19
2. Anleitung der Schiedsrichter	S. 21
3. Überwachung der Schiedsrichter	S. 21
<b>D. Fazit</b>	S. 23

**Literaturverzeichnis**

- Bayerischer Fußballverband      Handbuch für Schiedsrichter, Vereine und Funktionäre.  
17. Auflage 2002.  
Zit.: Handbuch des BFV für Schiedsrichter, Vereine und  
Funktionäre, Regel, S.
- Bayerischer Fußballverband      Handbuch für das Schiedsrichterwesen.  
3. Auflage 2004.  
Zit.: Handbuch für das SR-Wesen, S. Absatz.
- Deutsch, Erwin                      Deliktsrecht.  
Ahrens, Hans-Jürgen              4. Auflage 2002.  
Zit.: Deutsch/Ahrens, §/Rn.
- Emmerich, Volker                  BGB-Schuldrecht Besonderer Teil.  
10. Auflage 2003.  
Zit.: Emmerich in: BGB-Schuldrecht Bes. Teil, §/Rn.
- Fischer, Ulrich                      Ist der schwarze Mann noch weiß? Über pfeifende  
Wetter und wettende Pfeifer.  
SpuRt 2005, S. 45-46.  
Zit.: Fischer in: SpuRt 2005, S. 45 ( )
- Heermann, Peter W.                Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport.  
1. Auflage 2005.  
Zit.: Heermann in: Lizenzzug und Haftungsfragen im  
Sport, S.
- Heermann, Peter W.                Haftungsrisiken des Sportverbandes bei  
Lizenzierungsverfahren im Ligasport.  
Causa sport 3/4/2005, S. 184-195.  
Zit.: Heermann in: Causa sport 3/4/2005, S. 184 ( ).
- Heermann, Peter W.                Schiedsrichter- Schiebung- Schadensersatz?  
Causa sport 1/2005, S. 4-15.  
Zit.: Heermann in: Causa sport 1/2005, S. 4 ( ).

#### IV

- Heermann, Peter W. Der HSV muss Fehler nachweisen.  
Stuttgarter Nachrichten 26.01.2005, S. 32.  
Zit.: Heermann in: Stuttgarter Nachrichten 26.01.2005,  
S.
- Heermann, Peter W. Zivilrechtliche Haftung im Sport.  
Götze, Stephan 1. Auflage 2002.  
Zit.: Heermann/Götze in: Zivilrechtliche Haftung im  
Sport, §/ Absatz S.
- Holzhäuser, Felix Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher  
Sportligen nach Ausgliederung aus  
Bundesfachsportverbänden – Teil 1.  
SpuRt 2004, S. 144-148.  
Zit.: Holzhäuser in: SpuRt 2004, S. 144 ( ).
- Kötz, Hein Deliktsrecht.  
Wagner, Gerhard 9. Auflage 2001.  
Zit.: Kötz/Wagner, Rn.
- Küpperfahrenheit, Jan Haftungsbeschränkungen für Verein und Vorstand.  
Dissertation 2004.  
Zit.: Küpperfahrenheit in: Haftungsbeschränkungen für  
Verein und Vorstand, Teil, Abschnitt.
- Kuhn, Bernd Der Sportschiedsrichter zwischen bürgerlichem Recht  
und Verbandsrecht.  
Dissertation 2001.  
Zit.: Kuhn in: Der Sportschiedsrichter, Kapitel, §, S.
- Kupisch, Berthold Die Haftung des Verrichtungsgehilfen (831 BGB).  
JuS 1984, S. 250-256.  
Zit.: Kupisch in: JuS 1984, S. 250 ( ).
- Larenz, Karl Schuldrecht Besonderer Teil II.  
Canaris, Claus-Wilhelm 13. Auflage 1994.  
Zit.: Larenz/Canaris, Schuldrecht II, Teil §, Absatz, S.

- Medicus, Dieter  
Schuldrecht II Besonderer Teil.  
11. Auflage 2003.  
Zit.: Medicus in: Schuldrecht II Besonderer Teil, §, Rn.
- Menke, Johan-Michel  
Schiedsrichter, Schiebung, Schadensrecht-  
haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“.  
<<http://www.sportrechturteile.de/News/druckansicht.php?newsID=5202>>; besucht am 28.05.05.  
Zit.: Menke in: Schiedsrichter, Schiebung, Schadensrecht  
- haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“,  
<<http://www.sportrechturteile.de/News/druckansicht.php?newsID=5202>>; besucht am 28.05.05.
- Ohne Verfasser  
Deutsche Schiedsrichter in Korea gefragt.  
Schiedsrichterzeitung 1/05, S. 20.  
Zit.: o.V., Schiedsrichterzeitung 1/05, S. 20 ( ).
- Ohne Verfasser  
Außerordentlicher Bundestag 28.04.05 in Mainz.  
<[http://www.dfb.de/dfb-  
info/bundestag05/broschuere/bt05.pdf](http://www.dfb.de/dfb-info/bundestag05/broschuere/bt05.pdf)>; besucht am  
30.05.2005.  
Zit.: o.V., Außerordentlicher Bundestag 28.04.05 in  
Mainz, >[http://www.dfb.de/dfb-  
info/bundestag05/broschuere/bt05.pdf](http://www.dfb.de/dfb-info/bundestag05/broschuere/bt05.pdf)>; besucht am  
30.05.05.
- Palandt, Otto  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.  
63. Auflage 2004.  
Zit.: Bearbeiter in: Palandt, §/Rn.
- Pfister, Bernhard  
Steiner, Udo  
Sportrecht von A- Z.  
1. Auflage 1995.  
Zit.: Pfister/Steiner in: Sportrecht von A- Z, S.
- Rebmann, Kurt  
Säcker, Franz Jürgen  
Rixecker, Roland  
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.  
4. Auflage 2001.  
Zit.: Bearbeiter in: Müko, §/Rn.



## **A. Einführung**

Nicht einmal 500 Tage vor dem Beginn der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland offenbarte sich ein noch nie dagewesener Manipulationsskandal im deutschen Fußball. Ausgelöst durch den Schiedsrichter Robert Hoyzer, nimmt der Skandal ungeahnte Ausmaße an, keine Nachrichtensendung, keine Tageszeitung, die nicht täglich davon berichtet. Ob das Verhalten Hoyzers ein Einzelfall war oder nur die Spitze des Eisbergs, wird sich zeigen.

Interessant, nicht nur für den Juristen, ist in diesem Zusammenhang auf jeden Fall, welche haftungsrechtlichen Fragen sich eigentlich im Rahmen des Schiedsrichterwesens für den betroffenen Verband ergeben können, unterstehen beispielsweise dem DFB doch über 80.000<sup>1</sup> Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter soll deshalb in der vorliegenden Arbeit Beachtung finden.

### **I. Definition des Verbandes**

Zuvörderst soll der Verband als solcher definiert werden. Der Verband ist eine Dachorganisation, in welcher die Vereine, in denen eine bestimmte Sportart angeboten wird, vereint sind. Dem Verbandsbegriff kommt neben dem Vereinsbegriff keine eigenständige Bedeutung zu. Vielmehr ist in dem Verband eine besondere Form des gesetzlich normierten Vereinstypus zu sehen, auch wenn der Verband häufig durch seine monopolistische Stellung, wie dies beim DFB der Fall ist, vom gesetzlich geregelten Leitbild des Vereins abweicht.<sup>2</sup>

### **II. Definition des Schiedsrichters**

Dem Regelwerk des BFV nach wird ein Schiedsrichter als die Person definiert, die bei einem Fußballspiel für die Einhaltung der geltenden Regeln verantwortlich ist.<sup>3</sup> Um dies umzusetzen, wird ihm die Möglichkeit gegeben, Spielstrafen bzw. persönliche Strafen zu verhängen. Des Weiteren gehört die Zeitnahme und das Erstellen eines Spielberichtes nach dem Spiel zu seinem Pflichtenkreis. Seine Entscheidungen haben dabei nicht nur deklaratorische, sondern vielmehr konstitutive Wirkung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Roth in: Schiedsrichterzeitung 1/05, S. 4.

<sup>2</sup> Vgl. Kuhn in: Der Sportschiedsrichter, § 4, S. 40.

<sup>3</sup> Vgl. Handbuch des BFV für Schiedsrichter, Vereine und Funktionäre, Regel 5, S. 1.

## **B. Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter aus Vertrag**

### **I. Rechtliche Beziehungen der Beteiligten untereinander**

Für die Beantwortung der Frage nach der Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter aus Vertrag interessieren zunächst einmal die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander. Die Darstellung der rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander stellt sich indes als schwierig dar, insbesondere nach der Umstrukturierung des deutschen Profifußballs im Jahre 2001 durch die Gründung des Ligaverbandes und der DFL.

#### **1. Rechtliche Beziehung des Schiedsrichters zum DFB**

An dieser Stelle soll die rechtliche Beziehung des Schiedsrichters zu den Beteiligten geklärt werden.

Die Schiedsrichter, die für die Spielleitung in der 1./2. Bundesliga und dem DFB-Pokal eingeteilt werden, stehen lediglich mit dem DFB in vertraglicher Beziehung. Dieses ergibt sich einmal daraus, dass jeder Schiedsrichter verpflichtet ist, einem im DFB organisierten Verein anzugehören.<sup>4</sup> Weiterhin entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen Verband und Schiedsrichter auch immer dann, wenn der jeweilige Schiedsrichter zu einem Spiel durch den Verband bzw. seine Vertreter, z.B. für die 1./2. Bundesliga durch den DFB-Schiedsrichterausschuss, eingeteilt wird. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Einteilung zu einem Amateurspiel oder zu einem Spiel im Profibereich handelt. Der Grund dafür ist die unterschiedliche Qualifizierung der Entlohnung. Im Bereich des Amateursportwettkampfes ist die Entlohnung der Schiedsrichter als sog. Aufwandsentschädigung zu sehen, deren Höhe von 8 Euro für ein Jugendspiel bis zu 150 Euro für ein Spiel in der Regionalliga variiert. Das Vertragsverhältnis, das in Fällen wie diesen zwischen dem Verband und dem eingeteilten Schiedsrichter zustande kommt, stellt dann einen Auftrag i.S.d. Regelungen der §§ 662 ff. BGB dar. Hingegen sind die Geldleistungen, die einem Schiedsrichter in der 1./2. Bundesliga zustehen, nicht mehr nur als sog. Aufwandsentschädigung zu qualifizieren. Der Schiedsrichter bekommt mittlerweile für die Leitung einer Bundesligapartie neben sonstigen Aufwendungen wie die Anfahrt etc. einen Betrag i.H.v. 3068 Euro.<sup>5</sup> Mithin liegt dann ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen nach §§ 675, 611 BGB vor.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. § 1 DFB-Schiedsrichterordnung.

<sup>5</sup> Vgl. Fischer in: SpuRt 2005, S. 45 (46).

<sup>6</sup> Vgl. Kuhn in: Der Sportschiedsrichter, 4. Kapitel, § 4, S. 73 ff.

Abzulehnen ist demgegenüber die Ansicht *Menkes*<sup>7</sup>, der die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Spielleitung aus der Ausstellung eines Schiedsrichterausweises durch den jeweiligen Landesverband und dessen Annahme durch den Schiedsrichter nach Maßgabe der DFB-Statuten ableitet. Darin erblickt er eine „Lizenzvereinbarung“, die einen Rahmenvertrag sui generis, § 311 BGB, darstellen soll. Dieser Rahmenvertrag soll dann noch keinen Arbeitsvertrag über Abrufarbeit i.S.d. § 12 TzBfG darstellen, sondern vielmehr eine sog. Pool-Lösung, auf deren Basis der DFB dann einzelne befristete Arbeitsverträge mit den Schiedsrichtern schließt. Andererseits hält *Menke* auch eine Einordnung des Schiedsrichters als freien Unternehmer für denkbar. Eine dogmatische Begründung für dieses Konstrukt ist dem Aufsatz *Menkes* jedoch nicht zu entnehmen. Diese Ansicht kann schon deshalb nicht überzeugen, weil nicht zwischen den Schiedsrichtern im Profibereich und denen im Amateurbereich unterschieden wird. Das Rechtsverhältnis eines Schiedsrichters, der ein Jugendspiel für 8 Euro Aufwandsentschädigung leitet, kann nicht als befristetes Arbeitsverhältnis qualifiziert werden. Ganz abwegig erscheint den Schiedsrichter als freien Unternehmer einzustufen, jedenfalls schon deshalb, weil ein Schiedsrichter nicht frei entscheiden kann, ob er ein ihm zugewiesenes Spiel leitet oder nicht. Nach § 11 der Schiedsrichterordnung hat der Schiedsrichter alle Spiele zu leiten, für die er eingeteilt wird. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben.

Im Ergebnis liegt also im Amateurbereich zwischen Schiedsrichter und Verband ein Auftrag i.S.d. Regelungen der §§ 662 ff. BGB vor, im Profibereich hingegen ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen nach §§ 675, 611 BGB.

---

<sup>7</sup> Vgl. Menke in: Schiedsrichter, Schiebung, Schadensrecht - haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“, <<http://www.sportrechturteile.de/News/druckansicht.php?newsID=5202>>; besucht am 28.05.05.

## **2. Rechtliche Beziehungen des Verbandes zu den übrigen Beteiligten**

Nach der Beleuchtung der Vertragsbeziehungen zwischen Verband und Schiedsrichter sollen im Folgenden die Beziehungen zwischen Verband und den übrigen Beteiligten dargelegt werden.<sup>8</sup> Neben den Landes- und Regionalverbänden, wie etwa dem Bayerischen Fußballverband bzw. dem Südwestdeutschen Fußballverband als Regionalverband, ist auch der Liga Fußballverband e.V. (auch Ligaverband genannt) als Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der 1./2. Bundesliga ordentliches Mitglied des DFB, § 7 II Satzung (DFB). Jeder Bundesligaverein ist somit durch die Mitgliedschaft im Liga Fußballverband e.V. jedenfalls mittelbares Mitglied im DFB. Diejenigen Bundesligavereine, bei denen der Lizenzspielbetrieb noch nicht aus dem Verein ausgegliedert wurde, wie dies z.B. beim Hamburger Sportverein der Fall ist, sind auch noch durch die Mitgliedschaft des Vereins beim entsprechenden Landesverband mittelbares Mitglied im DFB.<sup>9</sup>

Neben dieser, oben skizzierten, mitgliedschaftlichen Beziehung des DFB zu den Profivereinen und dem Liga Fußballverband e.V. besteht noch eine weitere, vertragliche Beziehung zwischen diesen durch den sog. Grundlagenvertrag. Dieser wurde im Jahr 2001 zwischen dem DFB und dem Ligaverband geschlossen. Danach ist der Ligaverband insbesondere berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich hieraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und allein wahrzunehmen oder entsprechend zu verwerten.<sup>10</sup> Durch den Grundlagenvertrag wird also dem Ligaverband, freilich gegen Zahlung, insbesondere die 1./2. Bundesliga als sog. Vereinseinrichtung zur Ermittlung des Deutschen Fußballmeisters, der deutschen Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben und der Absteiger aus der 1./2. Bundesliga überlassen.

## **3. Rechtliche Beziehungen des Ligaverbandes und der Lizenznehmer**

Schließlich ist noch die rechtliche Beziehung zwischen dem Ligaverband und den Lizenznehmern, also den jeweiligen Vereinen der 1./2. Bundesliga, zu erörtern. Die für die 1./2. Bundesliga sportlich qualifizierten Vereine erhalten bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eine Lizenz für ihre jeweilige Liga. Bei einer solchen Lizenz handelt es sich um eine befristete Erlaubnis an bestimmten Sportwettkämpfen des Lizenzgebers teilzunehmen.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu ausführlich Heermann in: Causa Sport 1/2005, S. 5 f.

<sup>9</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport 1/2005, S 4 (5).

<sup>10</sup> Vgl. Präambel des Grundlagenvertrages zwischen DFB und Ligaverband.

<sup>11</sup> Vgl. Heermann in: Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport, S. 10.

§ 3 I des Lizenzvertrages des Ligaverbandes legt dabei fest, dass die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsvorschriften des DFB und des Ligaverbandes, wie u.a. der Schiedsrichterordnung des DFB, zu nutzen sind,<sup>12</sup> so dass also die Benutzungsvorschriften Vertragsbestandteil des Lizenzvertrages zwischen Ligaverband und Lizenznehmer werden.

## **II. Vertragliche Ansprüche der Beteiligten gegen den DFB**

Nachdem im Vorangegangenen die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander dargestellt wurden, interessieren im Folgenden mögliche vertragliche Ansprüche der Beteiligten gegen den Verband, hier den DFB. In den Mittelpunkt der Betrachtung sollen etwaige Ansprüche der Bundesligavereine, aber auch solche des Ligaverbandes gegen den DFB rücken. Dabei wird zwischen den Ansprüchen aus einem manipulierten DFB-Pokalspiel und denen aus einem manipulierten Meisterschaftsspiel zu unterscheiden sein.

### **1. Vertragliche Ansprüche wegen Manipulation eines DFB-Pokalspiels**

An dieser Stelle soll geprüft werden, inwieweit ein Anspruch eines Bundesligavereins gegen den DFB besteht, wenn das Spiel im DFB-Pokal, an dem der entsprechende Verein teilgenommen hat, durch einen Schiedsrichter manipuliert wurde.

In Betracht käme hier ein Anspruch des Vereins aus §§ 280 I i.V.m. 241 II BGB. Dieser Anspruch würde dann bestehen, wenn den Verband jedenfalls eine verbandsrechtliche Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB träfe, DFB-Pokalspiele mit gut ausgebildeten und zuverlässigen Schiedsrichtern zu besetzen.

Hierbei ist die Vorschrift des § 12 III der Satzung des DFB zu beachten, wonach die Mitgliedsverbände berechtigt sind, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in durch Satzungen und Ordnungen konkretisiertem Umfang zu nutzen. Weiterhin ist § 7 II SpielO zu berücksichtigen, wonach die Vereine bzw. die Kapitalgesellschaften der 1./2. Bundesliga sogar verpflichtet sind am DFB-Pokalwettbewerb teilzunehmen.

Nachdem gerade festgestellt wurde, welche Vorschriften den Spielbetrieb im Rahmen des DFB-Pokals regeln, fragt sich weiter, inwiefern eine Pflicht des DFB zur Bestellung von Schiedsrichtern zu den jeweiligen Spielen angenommen werden kann.

Ganz allgemein sind nach der Fußballregel 5 alle Spiele von „geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern“ zu leiten, wobei gem. § 1 III der Schiedsrichterordnung alle Schiedsrichter Mitglieder in Vereinen des DFB sein müssen. Näher konkretisiert wird diese allgemeine Regelung in § 13 I 1 Schiedsrichterordnung, woraus sich die Berechtigung des DFB ergibt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für

---

<sup>12</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport 1/2005, S. 4 (5).

Bundesligaspiele bzw. DFB-Pokalspiele einzusetzen, um die Einhaltung der Regeln zu gewährleisten. Aus eben Gesagtem ergibt sich eine Pflicht des DFB zur Schiedsrichteranzetzung für DFB-Pokalspiele.

Im Ergebnis ist hierin eine verbandsrechtliche Nebenpflicht des DFB i.S.d. § 241 II BGB, nämlich in den DFB-Pokalspielen geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter einzuteilen, zu sehen.<sup>13</sup>

### **a. Rechtliche Qualifikation des Schiedsrichters**

Bei der Prüfung eines Anspruches des geschädigten Vereins gegen den Verband ist weiterhin zu prüfen, wie der Schiedsrichter in rechtlicher Hinsicht zu qualifizieren ist. Der hier in Rede stehende Anspruch setzt eine Einordnung des Schiedsrichters entweder als Organ des DFB i.S.d. § 31 BGB oder aber als Erfüllungsgehilfen des DFB gem. § 278 I BGB voraus. Wie der Schiedsrichter insofern einzuordnen ist, soll im Folgenden erörtert werden.

#### **aa. Der Schiedsrichter als Organ des DFB i.S.d. § 31 BGB**

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine sog. haftungszuweisende Norm,<sup>14</sup> nämlich den § 31 BGB. Nach dieser werden dem Verein, und ein solcher ist der Verband, wie oben erörtert, die Schäden zugerechnet, die das Organ, beim Verein der Vorstand (§ 31 BGB) sowie durch Satzung bestimmte besondere Vertreter (§ 30 BGB)<sup>15</sup>, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung einem Dritten zufügt. Folglich haftet der Verein im Wege des gesetzlichen Schuldbeitritts neben dem Organ. Mithin ist die Haftung des Vereins akzessorisch.<sup>16</sup> Notwendige Voraussetzung für eine Zurechnung des Handelns ist also ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen der Aufgabe des betroffenen Organs und seiner Schadenshandlung.<sup>17</sup> Der sog. verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB wird definiert als Person, der durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind. Erforderlich ist, dass die Person also die juristische Person, hier den DFB, auf diese Weise repräsentiert.<sup>18</sup> Durch diese Definition hat die Rechtsprechung den Kreis der sog. verfassungsmäßig berufenen Vertreter sehr weit gezogen, mit der gewünschten Folge, dadurch den Anwendungsbereich des § 31 BGB

<sup>13</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport 1/2005, S. 4 (8).

<sup>14</sup> Vgl. Thomas in: Palandt, § 31/Rn. 2.

<sup>15</sup> Vgl. Pfister/Steiner in: Sportrecht von A-Z, S. 79.

<sup>16</sup> Vgl. Kupperfarenberg in: Haftungsbeschr. für Verein und Vorstand, 2. Teil, A I 2c.

<sup>17</sup> Vgl. Schellhammer in: Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen, Rn. 729.

<sup>18</sup> Vgl. BGH 49,19,21.

entsprechend einzuengen.<sup>19</sup> Gerechtfertigt wird diese erweiterte Haftungszurechnung damit, dass es einem Verein nicht freistehen kann nach eigenem Ermessen zu entscheiden, für wen er nach der Vorschrift des § 31 BGB haften möchte und für wen nicht. Im Ergebnis fallen nach Obigem also Personen unter die Regelung des § 31 BGB, die eine vergleichsweise verantwortungsvolle Funktion im Verein bekleiden, die sie für die Öffentlichkeit als Repräsentanten des Vereins erscheinen lassen.<sup>20</sup>

Für eine Qualifikation des Schiedsrichters als Organ des Vereins/Verbandes im Sinne des § 31 BGB spricht, dass in einer Spielleitung, zumindest im Profibereich, durchaus von einer Übertragung bedeutsamer, wesensmäßiger Funktionen gesprochen werden kann. Der Schiedsrichter hat auf dem Platz uneingeschränkte Entscheidungsbefugnisse. Seine Festsetzungen sind, bis auf wenige Ausnahmen, verbindlich, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass die getroffenen Entscheidung falsch war. Der Schiedsrichter hat also einen nicht zu unterschätzenden Aufgabenbereich bei der Leitung eines Bundesligaspiels. So mussten die Schiedsrichter beispielsweise in der Vorrunde der Saison 2004/2005 35.214 Zweikämpfe, das sind 230 pro Spiel der 1. Bundesliga,<sup>21</sup> beurteilen und wenn nötig entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Beurteilung der jeweiligen Spielsituationen erfolgt dabei selbstständig und eigenverantwortlich, so dass eine herausgehobene Stellung durchaus angenommen werden kann. *Schwab*<sup>22</sup> sieht den Schiedsrichter deshalb als „verlängerten Arm“ des DFB im Sinne eines „Exekutivorgans“. Des Weiteren kann man in dem Tragen des DFB- bzw. FIFA-Wappens auf der Brust der Schiedsrichter der Bundesliga ein Indiz dafür sehen, dass die Öffentlichkeit den Schiedsrichter als Vertreter des DFB wahrnimmt, zumal auch die Schiedsrichter durch das gestiegene Medieninteresse an der Bundesliga verstärkt ins Rampenlicht rücken.

Gegen eine Einordnung der Schiedsrichter als verfassungsmäßige Vertreter des DFB im Sinne des § 31 BGB lässt sich anführen, dass sie zwar Entscheidungsträger auf dem Fußballplatz sind, ihr Wirken aber nicht so sehr als administratives, sondern vielmehr als sportliches zu bewerten ist. Man käme auch nicht auf den Gedanken, die Spieler der deutschen Nationalmannschaft als Organ des DFB zu qualifizieren, obwohl sie doch das Aushängeschild des DFB sind und ihre repräsentativen Aufgaben in der Öffentlichkeit für den DFB nicht zu gering bewertet werden dürfen. Zudem wird auch einem Nationalspieler mit seiner Nominierung zu einem Länderspiel ein erhebliches Entscheidungspotential eingeräumt. Die

---

<sup>19</sup> Vgl. Kötz/Wagner, Rn. 290.

<sup>20</sup> Vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 292.

<sup>21</sup> Vgl. Roth in: Schiedsrichterzeitung 1/05, S. 4.

<sup>22</sup> Vgl. Schwab in: NJW 2005, S. 938 (940).

ihm gestellten Aufgaben muss er in der jeweiligen Spielsituation, wie der Schiedsrichter auch, selbstständig und eigenverantwortlich erfüllen.

Im Bereich des Schiedsrichterwesens ist nicht der einzelne Schiedsrichter als Organ im Sinne des § 31 BGB zu sehen, sondern vielmehr der Schiedsrichterausschuss des DFB bzw. seiner Landesverbände und deren Unterordnungen als besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Nach § 2 der Schiedsrichterordnung des DFB bildet dieser einen Schiedsrichterausschuss, der dann zur Organisation des Schiedsrichterbereiches wiederum entsprechende Ordnungen erlassen kann. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses des DFB bestimmt der Bundestag, § 24 der Satzung des DFB. Konkret umfasst der Aufgabenbereich dieses Schiedsrichterausschusses vor allem die Ansetzung der Schiedsrichter von der Bundesliga bis zur Regionalliga, die Ansetzung der Schiedsrichterbeobachter sowie die gesamte Lehrarbeit,<sup>23</sup> um nur die wichtigsten Punkte zu nennen.

Zwar wird der Schiedsrichterausschuss in § 19 der Satzung des DFB lediglich als „Ausschuss“ und nicht wie beispielsweise der DFB- Bundestag oder der Vorstand ausdrücklich als Organ, § 31 BGB, bezeichnet, doch liegen, nach Obigem, beim Schiedsrichterausschuss die Voraussetzungen des § 31 BGB vor. In dieser Hinsicht kann dem DFB dann auch nicht das Argument entgegengehalten werden, er suche sich aus, für wen er nach § 31 BGB haftet und für wen nicht, denn im Bereich des Schiedsrichterwesens wurde eine der Größe des DFB entsprechende Verbandsstruktur geschaffen, in deren Rahmen dem Schiedsrichterausschuss die anfallenden Aufgaben übertragen wurden. Es kann vom DFB nicht verlangt werden, dass er für seine knapp 80.000<sup>24</sup> Schiedsrichter nach den Grundsätzen des § 31 BGB haftet.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der einzelne Schiedsrichter beim DFB nicht als verfassungsmäßig berufener Vertreter zu qualifizieren ist. Hingegen ist bei den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses die Stellung von verfassungsmäßigen Vertretern im Sinne des § 31 BGB zu bejahen.

---

<sup>23</sup> Vgl. Roth in: Schiedsrichterzeitung 1/05, S. 4.

<sup>24</sup> Vgl. Roth in: Schiedsrichterzeitung 1/05, S. 4.

### **bb. Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des DFB i.S.d. § 278 I BGB**

Demgegenüber könnte es sich beim Schiedsrichter aber um einen Erfüllungsgehilfen des Verbandes i.S.d § 278 I BGB handeln. Ganz allgemein ist Erfüllungsgehilfe, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.<sup>25</sup>

Der Wille des Schuldners, hier des DFB, den Schiedsrichter als Hilfsperson tätig werden zu lassen, kommt durch die entsprechende Spieleinteilung zum Ausdruck. Problematisch erscheint hier allein, dass der Schiedsrichter seine Leistung nicht an die am Spiel Beteiligten erbringt, sondern vielmehr an den Verband.

Für eine Annahme einer Tätigkeit im Sinne obiger Definition reicht es demgegenüber aber aus, dass der Schiedsrichter bei der Ausübung seiner Tätigkeit mit den Rechtsgütern der am Wettkampf Beteiligten in Berührung kommt.<sup>26</sup>

Dies ist bei einem Schiedsrichter durchaus zu bejahen. Der Schiedsrichter ist mithin als Erfüllungsgehilfe des Verbandes i.S.d. § 278 I BGB zu qualifizieren.

### **b. Verletzung einer Schuldnerpflicht durch den Erfüllungsgehilfen**

Der Schuldner haftet indes nicht für jedwedes Handeln seines Erfüllungsgehilfen.<sup>27</sup> Vielmehr ist zu fordern, dass die schuldhafte Handlung, hier die Spielmanipulation, im inneren sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben steht, die der Schuldner dem Erfüllungsgehilfen zugewiesen hat, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.<sup>28</sup> Eine Haftung des Schuldners für seinen Erfüllungsgehilfen würde also nur dann entfallen, wenn das Verhalten, das den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit begründet, aus dem allgemeinen Umkreis des Aufgabenbereichs herausfällt, den der Erfüllungsgehilfe für den Schuldner wahrzunehmen hat.<sup>29</sup> Die Haftung des Schuldners entfällt aber nicht schon dann, wenn der Erfüllungsgehilfe von den Weisungen des Schuldners abweicht. So kann die Haftung beispielsweise auch bei strafbaren und vorsätzlichen Handlungen gegeben sein.<sup>30</sup>

Der DFB teilt die Schiedsrichter zu den jeweiligen DFB-Pokalspielen ein, um seiner Pflicht, jedes Spiel mit einem geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichter zu besetzen, nachzukommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Spiele unter Beachtung der gültigen Regeln ausgetragen werden. Wie oben bereits dargetan, handelt es sich bei dieser Pflicht um einen Ausfluss der verbandsrechtlichen Förderpflicht gegenüber seinen

<sup>25</sup> Vgl. BGHZ 13, 113; Heinrichs in: Palandt, § 278/Rn. 7.

<sup>26</sup> Vgl. Kuhn in: Der Sportschiedsrichter, 8. Kapitel, S. 117.

<sup>27</sup> Vgl. Schellhammer in: Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen, Rn. 1725.

<sup>28</sup> Vgl. BGHZ 114, 270; Heinrichs in: Palandt, § 278/Rn. 20.

<sup>29</sup> Vgl. BGHZ 31, 366.

Mitgliedern. Liegt nun ein Fall einer Spielmanipulation vor, dann ist der geforderte innere sachliche Zusammenhang mit der dem Schiedsrichter zugewiesenen Aufgabe, nämlich den gültigen Regeln Geltung zu verschaffen, hergestellt. Der DFB hat dann seine oben beschriebene Pflicht verletzt. Er hat nämlich gerade keinen geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichter zum jeweiligen Spiel eingeteilt, mithin wurde das manipulierte Spiel nicht unter Beachtung der gültigen Regeln ausgetragen. Die schuldhafte Handlung fällt in einem solchen Fall der Spielmanipulation also keineswegs aus dem allgemeinen Umkreis des Aufgabenbereichs. Auch die Qualifikation der Manipulation als Straftat i.S.d. § 263 I StGB steht dem nicht entgegen, so dass eben in diesen Fällen eine Verletzung einer Schuldnerpflicht des DFB, durch den Erfüllungsgehilfen, hier den Schiedsrichter, vorliegt.

### **c. Haftungsausfüllung, §§ 249 ff. BGB**

Schließlich muss geprüft werden, wie für einen etwaigen Schaden entschädigt werden könnte. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz der Naturalrestitution, § 249 BGB.

#### **aa. Naturalrestitution, § 249 BGB**

Nach Sinn und Zweck der Naturalrestitution hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand, das schädigende Ereignis also, nicht eingetreten wäre.

Am viel zitierten Beispiel des manipulierten DFB-Pokalspiels zwischen dem SC Paderborn und dem Hamburger Sportverein wird deutlich, dass eine Wiederherstellung des Zustandes ohne die Spielmanipulation, also eine Wiederholung des Spieles, insbesondere bei einem inzwischen fortgeschrittenem Pokalwettbewerb mit KO-System kaum mehr herzustellen ist. Man denke alleine an die Auswirkungen in praktischer Hinsicht, die eine Wiederherstellung des Zustandes ohne die Manipulation mit sich bringen würde. Der ausgeschiedene Verein müsste dann gegen den dem Sieger zugelosten Verein spielen; so weit wäre noch gar kein allzu großes Problem ersichtlich, was aber wenn bereits mehr als eine weitere Runde seit der Spielmanipulation durchgeführt worden ist? Genauso schwierig wie diese Problemlösung erscheint auch die Frage, wie mit den in solchen Spielen ausgesprochenen persönlichen Strafen wie Verwarnung und Feldverweis auf Dauer zu verfahren ist. Diese persönlichen Strafen können dann unter Umständen auch Auswirkungen auf andere Spiele haben. Das wäre dann der Fall, wenn ein Spieler aufgrund der fünften gelben Karte oder aber wegen einer roten Karte gesperrt werden würde und der betreffende Spieler am nächsten Spiel nicht teilnehmen könnte.

---

<sup>30</sup> Vgl. Heinrichs in: Palandt, § 278/Rn. 20.

Außerdem wäre eine Wiederherstellung der ohne die Spielmanipulation bestehenden Situation im oben bezeichnetem Beispielfall schwerlich mit den seinerzeit gültigen Verbandsstatuten zu vereinbaren gewesen.<sup>31</sup> Über die Möglichkeit der Wiederholung insbesondere von Meisterschaftsspielen wird unten an entsprechender Stelle noch einzugehen sein.

Im Ergebnis wird deutlich, dass eine für den Geschädigten befriedigende Lösung nicht im Bereich des § 249 BGB zu suchen ist, sondern eher der Vorschrift des § 252 BGB zu entnehmen sein wird.

### **bb. Entgangener Gewinn, § 252 BGB**

Nachdem gerade festgestellt worden ist, dass eine Naturalrestitution i.S.d § 249 GB nicht zu fruchtbaren Ergebnissen führt, soll im Folgenden der Blick auf die Regelung des § 252 BGB gerichtet werden, der die Möglichkeit eröffnet, entgangenen Gewinn geltend zu machen.

Der Gewinn gilt danach dann als entgangen, wenn er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, § 252 S. 2 BGB.

Voraussetzung dafür, dass es überhaupt zu einem entgangenen Gewinn kommt, wäre zunächst, dass der Verein ohne die Spielmanipulation durch den Schiedsrichter die nächste Runde erreicht hätte. Zwar hat im konkreten Fall der HSV gegen den Regionalligisten SC Paderborn mit 2:0 geführt und der Schiedsrichter durch seine vorsätzlich getroffenen Fehlentscheidungen zumindest die Wende in diesem Spiel eingeleitet. Indes kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der HSV nicht auch ohne die Schiebung aus dem Wettbewerb ausgeschieden wäre, denn selten ist ein Sieg des David gegen Goliath im DFB-Pokalwettbewerb nicht.

Die Frage, was alles zum entgangenen Gewinn zu zählen ist, stellt sich also nur, wenn das Vorbringen des HSV, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die nächste Pokalrunde erreicht hätte, erfolgreich wäre. Zum entgangenen Gewinn sind in erster Linie die Einnahmen aus der nächsten, hier also der 2. Pokalhauptrunde, zu zählen. Für die Geltendmachung von Einnahmen weiterer Pokalrunden ist indes kein Raum, weil deren Erreichen unter keinen Umständen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden könnte.

Zur Ermittlung der genauen Höhe der Einnahmen aus der 2. Pokalhauptrunde stehen dem Geschädigten die Beweiserleichterungen des § 252 S. 2 BGB sowie des § 287 ZPO zur Verfügung. Diese Beweiserleichterungen ändern aber nichts daran, dass der Kläger die für

---

<sup>31</sup> Vgl. Heermann in: Causa Sport, 1/2005, S. 4 (8).

eine Prognose des entgangenen Gewinns nach § 252 S. 2 BGB bzw. die für eine Ermittlung der Erwerbchancen nach § 287 ZPO notwendigen konkreten Anknüpfungspunkte darlegen und zur Überzeugung des Gerichts nachweisen muss.<sup>32</sup>

Im Ergebnis besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, auch entgangenen Gewinn gegenüber dem Verband geltend zu machen, doch wird es sehr schwer sein, in diesem Bereich Beweis zu führen.

Dass eine entsprechende Beweisführung im Bereich des Sportrechts aber zum Erfolg führen kann, zeigt das Beispiel Katrin Krabbe. Diese hatte in einem Prozess gegen den Leichtathletik-Weltverband IAAF 1,2 Mio. DM nebst Zinsen wegen einer rechtswidrigen Sperre zugesprochen bekommen.<sup>33</sup>

Hilfreich waren ihr dabei die Darlegungs- und Beweiserleichterungen des § 252 S. 2 BGB, § 287 ZPO. Im Rahmen der richterlichen Schätzungsmöglichkeit war dann von den unter Beweis gestellten Schadensposten ein deutlicher Abzug wegen dennoch verbleibender Risiken vorgenommen worden. Folglich hat das Gericht der Klägerin Katrin Krabbe von den geforderten 2,55 Mio. DM lediglich 1,2 Mio. DM zugesprochen.<sup>34</sup>

#### **d. Haftungsausfüllende Kausalität**

Endlich ist nach Darlegung des möglichen Schadens und seines Nachweises noch auf die sog. haftungsausfüllende Kausalität einzugehen.

Die Voraussetzungen der haftungsausfüllenden Kausalität sind dann erfüllt, wenn die Rechtsverletzung ursächlich für den geltend gemachten Schaden gewesen ist. Dabei ist insbesondere der Schutzbereich der jeweiligen Norm zu berücksichtigen. So soll eine missbilligte Handlung nur dann eine Schadensersatzpflicht auslösen, wenn die verletzte Norm gerade dieses Verhalten und gerade solche Schäden verhindern will.<sup>35</sup>

Im vorliegenden Beispielsfall ist die Rechtsgutverletzung in der oben erörterten Verletzung der verbandsrechtlichen Förderpflicht zu sehen.

Fraglich ist hier, ob durch die verbandsrechtliche Förderpflicht gerade auch der vom HSV als Kläger geltend gemachte Einnahmeausfall vermieden werden sollte. Die verbandsrechtlichen Förderpflichten werden auch durch die jeweiligen Mitgliederinteressen konkretisiert.<sup>36</sup>

Im Rahmen des DFB-Pokalwettbewerbes bestehen die Mitgliederinteressen sowohl im sportlichen Weiterkommen als auch im wirtschaftlichen Vorteil, so dass man durchaus zu

---

<sup>32</sup> Vgl. LG München in SpuRt 2001, S. 238 (239).

<sup>33</sup> Vgl. LG München in SpuRt 2001, S. 238 (239).

<sup>34</sup> Vgl. LG München in SpuRt 2001, S. 238.

<sup>35</sup> Vgl. Schwab in: Einführung in das Zivilrecht, Rn 259 f.

<sup>36</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport, 3/4/2004, S. 184 (188).

dem Ergebnis kommen könnte, dass im konkreten Fall die verbandsrechtlichen Förderpflichten den Geschädigten auch vor Einnahmeausfällen hätten schützen sollen.

Gegen die Annahme, dass die verbandsrechtlichen Förderpflichten gerade die entstandenen Schäden hätten vermeiden sollen, kann indes angeführt werden, dass der Einsatz der im DFB-Pokalwettbewerb eingesetzten Schiedsrichter lediglich die Durchführbarkeit der jeweiligen Spiele zum Ziel hat.<sup>37</sup>

Das zuletzt genannte Argument kann mehr überzeugen. Wenn man in Fällen wie diesen wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Vereine vom Umfang der verbandsrechtlichen Förderpflichten als miterfasst ansähe, dann würde der Umfang der verbandsrechtlichen Förderpflichten zu weit geraten. Vielmehr erfasst diese Förderpflicht hier lediglich die Verpflichtung, dass die Spiele von qualifizierten Schiedsrichtern geleitet werden und dadurch die Durchführbarkeit des DFB-Pokalwettbewerbes gewährleistet ist.

Im Ergebnis ist demnach festzustellen, dass die Geltendmachung des entgangenen Gewinns nach § 252 BGB im konkreten Fall jedenfalls am Fehlen der haftungsausfüllenden Kausalität scheitern würde.

#### **e. Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss**

Weiter ist zu prüfen, ob zudem in solchen Fällen nicht schon ein verbandsrechtlicher Haftungsausschluss einschlägig ist. In Betracht käme hier die Vorschrift des § 56 der Satzung des DFB. Danach können aus Entscheidungen der DFB-Organe, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Der Anwendungsbereich dieser Haftungsausschlussklausel ist im vorliegenden Beispielfall aber nicht eröffnet. Dies ist damit zu begründen, dass der Wortlaut des § 56 der DFB Satzung solche Fälle, in denen ein Spiel durch einen vom DFB

Schiedsrichterausschuss eingesetzten Schiedsrichter manipuliert wurde, nicht erfasst.<sup>38</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport, 1/2005, S. 4 (9).

<sup>38</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport, 1/2005, S. 4 (9).

## 2. Vertragliche Ansprüche wegen Manipulation eines Bundesligaspiels

Nach der Erörterung möglicher vertraglicher Ansprüche des Geschädigten wegen der Manipulation eines DFB-Pokalspiels soll im Folgenden geprüft werden, inwieweit vertragliche Ansprüche gegen den Verband wegen der Manipulation eines Bundesligaspiels bestehen. Diese Fallkonstellation ist deshalb gesondert zu prüfen, weil hier der Ligaverband die Meisterschaftsspiele in eigener Verantwortung durchführt und somit auch sicherstellen muss, dass die Spiele im Rahmen der gültigen Regeln ablaufen, also von qualifizierten Schiedsrichtern geleitet werden.<sup>39</sup>

Als Fallbeispiel möge dabei die Begegnung in der 2. Bundesliga vom 22.10.2004 zwischen dem LR Aalen und dem SV Wacker Burghausen dienen. Die Wertung dieses Spieles hat das Sportgericht aufgehoben, weil das Sportgericht es als erwiesen ansah, dass hier eine Manipulationsabrede zwischen Wettkunden und dem Schiedsrichter vorgelegen war und in der Folge der Spielverlauf vom Schiedsrichter sportwidrig beeinflusst wurde.<sup>40</sup>

Fraglich ist in diesem Themenkomplex, aufgrund welcher Verpflichtung der DFB die jeweiligen Schiedsrichter einteilt, wenn doch der Ligaverband den Spielbetrieb in der 1./2. Bundesliga in alleiniger Verantwortung durchführt. Nach der Präambel des Grundlagenvertrages zwischen DFB und Ligaverband ist dieser insbesondere berechtigt, die vom DFB zur Nutzung durch Pachtvertrag übertragenen Vereinseinrichtungen zu nutzen. In erster Linie sind unter dieser Vereinseinrichtung die 1./2. Bundesliga zu verstehen. Doch ist die Vereinseinrichtung 1./2. Bundesliga ohne qualifizierte Schiedsrichter, die den Regeln Geltung verschaffen, wertlos, weil nicht durchführbar. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zu den Vereinseinrichtungen in gewisser Weise auch der Schiedsrichter gehören muss, soweit dies für die Durchführung der 1./2. Bundesliga erforderlich ist. Die Pflicht des DFB zur Gestellung der Schiedsrichter in der 1./2. Bundesliga ist also auf den Pachtvertrag zwischen DFB und Ligaverband zurückzuführen.

Hier ergibt sich also die Pflicht zur Einteilung der Schiedsrichter aus dem Pachtvertrag. Da hier private Rechte Gegenstand des Pachtvertrages sind, liegt ein Fall der sog. Rechtspacht<sup>41</sup> vor (§ 581 BGB).

Folglich könnte sich ein Schadensersatzanspruch des Ligaverbandes gegenüber dem DFB jedenfalls aus §§ 581 I, 280 I, II, 281 I i.V.m. 278 I BGB ergeben.

---

<sup>39</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport, 1/2005, S. 4 (9).

<sup>40</sup> Vgl. DFB-Sportgericht, Urt. v. 15.2.2005- 85/2004/2005.

<sup>41</sup> Vgl. Heintzmann in: Soergel, § 581/Rn. 5.

### **a. Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des DFB i.S.d. § 278 I BGB**

Wie oben bereits festgestellt, ist der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Verbandes zu qualifizieren.

### **b. Handeln des Erfüllungsgehilfen bei Gelegenheit der Vertragserfüllung**

Auch bei einer Manipulation eines Bundesligaspiels handelt der Schiedsrichter, genauso wie oben für ein DFB-Pokalspiel beschrieben, bei Gelegenheit der Vertragserfüllung.

### **c. Haftungsausfüllung, §§ 249 ff BGB**

Problematisch erscheint in diesem Bereich lediglich die Haftungsausfüllung sowie die haftungsbegründende Kausalität. Im Folgenden soll zunächst die Haftungsausfüllung im Blickpunkt der Auseinandersetzung stehen.

#### **aa. Naturalrestitution, § 249 BGB**

Zunächst soll die Möglichkeit der oben bereits definierten sog. Naturalrestitution, § 249 BGB, geprüft werden. Anders als zuvor dargestellt im Rahmen der DFB- Pokalspiele erscheint es bezüglich Meisterschaftsspielen zumindest einfacher den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, wenn also das Spiel nicht manipuliert worden wäre. Das DFB-Sportgericht hat denn auch entschieden<sup>42</sup>, dass das Meisterschaftsspiel zwischen dem LR Aalen und dem SV Wacker Burghausen gem. §§ 17 Nr. 1, 2, 16, Nr. 6 S. 5, DFB-RVO zu wiederholen ist.

Auf den ersten Blick scheint so der Zustand wiederhergestellt, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Indes darf nicht übersehen werden, dass die Manipulation auch über das jeweilige Spiel hinaus Auswirkungen auf nachfolgende Spiele haben kann. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Spieler in einem manipulierten Spiel eine persönliche Strafe erhalten würde, die ihn in der Folge an der Teilnahme im nächsten Meisterschaftsspiel hindern würde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die bei einer Spielwiederholung erzielten Mehreinnahmen durchaus zu einer ungerechtfertigten finanziellen Besserstellung der betroffenen Vereine führen würde.<sup>43</sup>

Erheblich größere Probleme ergeben sich demgegenüber, wenn, anders als im Ausgangsfall, die Spielmanipulation erst nach der Saison bekannt wird, die Vereine dann schon entsprechend ihrer Platzierungen für die neue Saison geplant haben und gegebenenfalls bereits für den jeweiligen internationalen Wettbewerb an die UEFA gemeldet wurden.

<sup>42</sup> Vgl. DFB-Sportgericht, Urt. v. 15.2.2005- 85/2004/2005.

<sup>43</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport 1/2005, S. 4 (10).

Insgesamt ist also festzustellen, dass im Ausgangsfall eine Spielwiederholung wenigstens zu befriedigenden Ergebnissen führt, nicht jedoch, wenn die Spielmanipulation erst nach Saisonende bekannt wird, weil dann eine Spielwiederholung nicht mehr möglich erscheint.

#### **bb. Entgangener Gewinn, § 252 BGB**

Nach der Darlegung der Problemstellungen, die sich im Rahmen der sog. Naturalrestitution ergeben können, soll sich nachfolgend mit der Vorschrift des § 252 BGB, entgangener Gewinn, auseinandergesetzt werden, dessen grundsätzlichen Voraussetzungen bereits oben aufgezeigt worden sind.

Im Ausgangsfall ist der Anwendungsbereich des § 252 BGB nicht eröffnet, da es, nach oben Gesagtem, im Gegenteil durch eine Spielwiederholung zu mehr Einnahmen kommen wird. Der Anwendungsbereich des § 252 BGB könnte aber dann eröffnet sein, wenn die Manipulation erst nach Saisonende bekannt wird und eine Spielwiederholung zumindest schwierig erscheint. Der Grund hierfür ist darin begründet, dass sich die Auszahlungen der Einnahmen aus der Vermarktung der TV-Rechte zum Teil nach dem Tabellenrang am jeweiligen Spieltag richten. Diese Auszahlungen müssten dann, unter Beachtung der Grundsätze des § 252 BGB, nachträglich angepasst werden.<sup>44</sup>

#### **d. Haftungsausfüllende Kausalität**

Fraglich bei dem Anspruch des Ligaverbandes gegen den DFB ist weiter, ob die Voraussetzungen der haftungsausfüllenden Kausalität vorliegen.

Wie bereits dargelegt, ist die haftungsausfüllende Kausalität dann zu bejahen, wenn die Rechtsverletzung unter Berücksichtigung des Schutzbereiches der betroffenen Norm ursächlich für den geltend gemachten Schaden ist.

Vorliegend hat der DFB die Pflicht aus dem zugrunde liegenden Pachtvertrag verletzt, den Spielbetrieb in der 2. Bundesliga nach den geltenden Regeln durchzuführen. Auch hier ist aber der Schutzbereich der Norm nicht so weit zu dehnen, dass möglicherweise durch schlechtere Platzierung entgangene TV-Einnahmen in diesen Schutzbereich einzustellen sind. Zusammenfassend ist hier genauso wie oben festzustellen, dass ein Anspruch gegen den DFB jedenfalls an den Voraussetzungen der haftungsausfüllenden Kausalität scheitern würde.

---

<sup>44</sup> Vgl. Heermann in: Causa sport 1/2005, S. 4 (10).

### **e. Verbandsrechtlicher Haftungsausschluss**

Auch wenn soeben festgestellt worden ist, dass kein Anspruch des Ligaverbandes gegenüber dem DFB besteht, soll weiter geprüft werden, ob möglicherweise auch ein verbandsrechtlicher Haftungsausschluss Anwendung findet. Doch ist weder dem Grundlagenvertrag zwischen DFB und Ligaverband noch der Satzung des DFB ein verbandsrechtlicher Haftungsausschluss zu entnehmen.

### **C. Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter aus § 831 BGB**

Bei der Frage nach der Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter aus Delikt interessiert vor allem, ob eine Haftung des Verbandes aus § 831 BGB einschlägig ist. Dafür müsste der Schiedsrichter neben anderen Voraussetzungen zunächst einmal als Verrichtungsgehilfe des DFB qualifiziert werden können.

#### **I. Definition Verrichtungsgehilfe**

Erste Voraussetzung für einen Anspruch aus § 831 BGB wäre also, dass eine Person zu einer Verrichtung bestellt wird; die Person wird dann zum sog. Verrichtungsgehilfen.

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn weisungsabhängig in dessen Interessenkreis tätig wird.<sup>45</sup> Für das Weisungsrecht ist ausreichend, dass der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann.<sup>46</sup>

Die Schiedsrichter werden vom DFB zu einem Spiel eingeteilt und werden dann im Interessenkreis des Verbandes, der, wie oben festgestellt, auch als Veranstalter des DFB-Pokals anzusehen ist, nämlich beim vom Verband angesetzten Spiel tätig. Außerdem kann der jeweilige Verband die Tätigkeit des Schiedsrichters jederzeit beschränken, untersagen und nach Zeit und Umfang bestimmen.

Folglich ist der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des DFB i.S.d. § 831 I 1 BGB zu qualifizieren.

---

<sup>45</sup> Vgl. Heermann/Götze in: Zivilrechtliche Haftung im Sport, § 3/II 3. S. 34.

<sup>46</sup> Vgl. Thomas in: Palandt, § 831/Rn. 6.

## II. Rechtswidrige Schadenszufügung durch den Verrichtungsgehilfen

Überdies muss der Verrichtungsgehilfe eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nach den §§ 823 ff. BGB begangen haben.<sup>47</sup>

Auf ein Verschulden des Verrichtungsgehilfen kommt es hierbei nach dem Wortlaut des § 831 I BGB nicht an. Dieser bedarf aber nach h.M. einer Korrektur im Wege der teleologischen Rechtsfortbildung. Nach dieser muss der Verrichtungsgehilfe in der Tat nicht schuldhaft gehandelt haben, doch müsste das Verhalten schuldhaft sein, wenn man es sich als solches einer schulfähigen Person denkt, die über die für die jeweilige Verrichtung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt.<sup>48</sup>

Dann müsste im Fall „Robert Hoyzer“ zuerst einmal eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des Verrichtungsgehilfen vorliegen. Hier kommt zumindest eine rechtswidrige Handlung im Sinne des § 826 BGB in Betracht.

Die Vorschrift des § 826 BGB erfordert einen Verstoß gegen die guten Sitten. Ganz allgemein werden die guten Sitten als herrschende „Rechts- und Sozialmoral“ wiedergegeben. Unter guten Sitten wird das verstanden, was dem „Anstands- und Rechtsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden“ entspricht.<sup>49</sup>

Die Manipulation eines Spielergebnisses stellt selbstredend einen Verstoß gegen die guten Sitten dar, zumal die Manipulation durch eine Person begangen wurde, der das Vertrauen zur neutralen Spielleitung entgegengebracht wurde. Auch die übrigen Voraussetzungen wie Vorsatz und Kausalität liegen im Beispielfall vor.

Im Ergebnis läge also beim „Manipulationsskandal“ eine rechtswidrige Schadenszufügung durch den Verrichtungsgehilfen vor.

## III. In Ausführung der Verrichtung

Weiterhin ist Voraussetzung für einen Anspruch aus § 831 I BGB, dass der Verrichtungsgehilfe den Schaden dem Dritten, in Ausführung der Verrichtung und nicht nur „bei Gelegenheit“ der Verrichtung zufügt. Dafür genügt es, dass die übertragene Tätigkeit dem Gehilfen die Schadenszufügung wesentlich erleichtert hat<sup>50</sup>, wenn die fragliche Handlung zumindest in den äußeren Kreis der übertragenen Verrichtung fällt.<sup>51</sup>

<sup>47</sup> Vgl. Stein in: MüKo, § 831, Rn. 56.

<sup>48</sup> Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II, III § 79, 2c S. 479; Kupisch in: JuS 1984, S. 250 (253).

<sup>49</sup> Vgl. BGH 10, 228, 232; Schwab in: Einführung in das Zivilrecht, Rn. 668.

<sup>50</sup> Vgl. Medicus in: Schuldrecht II Besonderer Teil, § 144, Rn. 853.

<sup>51</sup> Vgl. Emmerich in: BGB- Schuldrecht Bes. Teil, § 25/Rn. 23.

Die Aufgabe des Schiedsrichters als Verrichtungsgehilfe des Verbandes besteht, wie oben bereits dargestellt, vornehmlich darin, den Regeln Geltung zu verschaffen und ganz allgemein das Spiel neutral zu leiten.

Wenn wie hier der Schiedsrichter manipulierend in das Spiel eingreift, dann liegt regelmäßig ein Verstoß gegen die Pflicht einer neutralen Spielleitung sowie gegen die Pflicht zur Einhaltung der geltenden Regeln vor. Mithin hat der Schiedsrichter den Schaden in Ausführung der Verrichtung zugefügt.

#### **IV. Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 I 2 BGB**

Sind alle vorangegangenen Voraussetzungen erfüllt, so haftet der Geschäftsherr zunächst einmal für sog. vermutetes Verschulden.

In seinem zweiten Satz bietet der § 831 I BGB dem Geschäftsherrn aber die Möglichkeit sich zu entlasten. An diese Möglichkeit werden aber immer strengere Maßstäbe angelegt.<sup>52</sup>

Die Ersatzpflicht tritt gem. § 831 I 2 BGB nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Insbesondere muss sich der Entlastungsbeweis nach

§ 831 I 2 BGB auf die Auswahl, Anleitung und Überwachung des Verrichtungsgehilfen beziehen.<sup>53</sup>

##### **1. Auswahl der Schiedsrichter**

Die Anforderungen, die an die Auswahl eines Verrichtungsgehilfen zu stellen sind, können nicht allgemein formuliert werden, sondern bestimmen sich nach dem jeweiligen Pflichtenkreis und den näheren Umständen.<sup>54</sup> Je weiter der dem Verrichtungsgehilfen übertragene Verantwortungsbereich und je schwieriger die an ihn gestellten Aufgaben sind, desto größer sind die Sorgfaltspflichten, die vom Geschäftsherrn bei der Auswahl des jeweiligen Verrichtungsgehilfen verlangt werden. Die Sorgfaltspflichten können sogar soweit reichen, dass bei den zur Verrichtung bestellten Personen nicht nur die nötige Sachkunde und das erforderliche Geschick verlangt wird, sondern darüber hinaus vom Geschäftsherrn zu prüfen ist, ob die jeweilige Person auch über die nötigen moralischen Eigenschaften, wie Charakterstärke, Besonnenheit oder Verantwortungsgefühl, verfügt.<sup>55</sup>

<sup>52</sup> Vgl. Emmerich in: BGB- Schuldrecht Bes. Teil, § 25/Rn. 25.

<sup>53</sup> Vgl. Emmerich in: BGB- Schuldrecht Bes. Teil, § 25/Rn. 25.

<sup>54</sup> Vgl. Deutsch/Ahrens, § 20/Rn. 322.

<sup>55</sup> Vgl. Thomas in: Palandt, § 831/Rn. 13.

Um den soeben dargestellten Anforderungen an einen Entlastungsbeweis gerecht zu werden, geht beispielsweise der Bayerische Fußballverband (BFV) bei der Auswahl seiner Schiedsrichter, die, wie oben erörtert, als Verrichtungsgehilfen des BFV zu qualifizieren sind, neue Wege. War vorher eine bestandene theoretische Prüfung Voraussetzung für die Erlaubnis Verbandsspiele zu leiten, so muss ein neuer Schiedsrichter seit drei Jahren zudem zunächst zehn Spiele leiten, bei denen er von erfahrenen Schiedsrichtern beobachtet wird. In dieser Zeit ist er in gewisser Weise Schiedsrichter auf Probe. Erst dann, wenn er diese zehn Spiele erfolgreich absolviert hat und das örtliche Schiedsrichtergremium den Schiedsrichter für befähigt hält, die an ihn gestellten Anforderungen zu meistern, wird ihm der ordentliche Status des Schiedsrichters zugesprochen.<sup>56</sup>

Im Ergebnis kann sich der BFV bei etwaigen Forderungen so auf eine gewissenhafte Auswahl berufen.

Einer Diskussion durchaus zugänglich erscheint aber die Frage, ob das Auswahlsystem des Verbandes für die Bestimmung der Schiedsrichter der 1./2. Bundesliga noch zeitgemäß ist. Dieser Aspekt ist deshalb von einigem Gewicht, weil im Bereich des Profifußballs durch dessen enorme Kommerzialisierung die Anforderungen an die Schiedsrichter in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben. Ihre Entscheidungen tragen nun nicht mehr nur zur Ermittlung des sportlichen Meisters und der Absteiger bei, vielmehr können ihre Entscheidungen auch in erheblichem Maße wirtschaftliche Faktoren tangieren.

Bisher ist für die Auswahl eines Schiedsrichters für die Spielleitungen in der 1./2. Bundesliga in erster Linie die gezeigte Leistung auf dem Platz ausschlaggebend; daneben spielen noch Alter, Verfügbarkeit und die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Landesverband eine Rolle, weil kein Schiedsrichter der 1./2. Bundesliga Vereine, die geographisch seinem Landesverband angehören, pfeifen darf.

Wie aber nicht erst seit dem Fall „Hoyzer“ bekannt ist, bedarf es für Spielleitungen in höchsten Spielklassen nicht nur einer Persönlichkeit auf dem Platz, sondern auch einer Persönlichkeit außerhalb desselbigen. Persönliche Eigenschaften wie Charakterstärke und Verantwortungsgefühl sind gerade für einen Unparteiischen in der Bundesliga wichtige Anforderungen, die vom Geschäftsherrn, hier dem DFB, durchaus abgeprüft werden müssen.

Da dies aber der erste Fall seiner Art war und das angewandte Verfahren vorher in all den Jahren gut funktioniert hat, wird man dem DFB keinen Vorwurf bei der Auswahl der Schiedsrichter machen können. Für die Zukunft erscheint allerdings eine Auswahl der

---

<sup>56</sup> Vgl. Handbuch für das SR-Wesen, S. 2 VI.

Schiedsrichter auch unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeit außerhalb des Platzes, eventuell belegt durch ein Persönlichkeitsgutachten, vorzugswürdiger.

## **2. Anleitung der Schiedsrichter**

Weiterhin wird zu untersuchen sein, ob der DFB auch bei der Anleitung der Schiedsrichter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erbringt. Eine objektive Beurteilung der Schulungsmaßnahmen, die der DFB regelmäßig für seine Schiedsrichter in den höchsten Klassen durchführt, kann an dieser Stelle nicht erbracht werden, weil sich die Qualität einer Lehrveranstaltung nur dann beurteilen lässt, wenn man selbst an einer solchen teilgenommen hat. Indes kann bei der Frage nach einer ausreichenden Anleitung der deutschen Spitzenschiedsrichter ein Blick ins Ausland dienlich sein. So haben erst kürzlich die deutschen FIFA Schiedsrichter Dr. Fleischer und Albrecht auf Bitten des südkoreanischen Verbandes die dortigen Final-Play-offs in der K-League geleitet.<sup>57</sup>

Obiges Beispiel hat gezeigt, dass die fachliche Qualität der deutschen Schiedsrichter, die immer auch auf die Lehrarbeit zurückzuführen ist, international große Beachtung findet, die Anleitung der Schiedsrichter durch den DFB also den an sie gestellten Anforderungen genügt.

## **3. Überwachung der Schiedsrichter**

Die sorgfältige Auswahl bei der Nominierung der Schiedsrichter für die Bundesliga genügt indes nicht, vielmehr ist auch eine stetige Überwachung des Schiedsrichters notwendig. In diesem Bereich ist der Nachweis fortdauernder, planmäßiger und unauffälliger Überwachung mit unerwarteten Kontrollen zu führen.<sup>58</sup> Die h.M. stellt bezüglich der Auswahl des Verrichtungsgehilfen auf den Zeitpunkt der Schadenszufügung ab; entscheidend ist demnach, ob der Gehilfe zu diesem Zeitpunkt hätte eingestellt werden dürfen.<sup>59</sup>

Die Schiedsrichter werden bisher in ihrer jeweils höchsten Spielklasse beobachtet, wobei Spiele der 1./2. Bundesliga immer beobachtet werden. Eine Beobachtung besteht aus einer Spielanalyse durch einen erfahrenen Kollegen, wie Manfred Amerell oder Helmut Krug, nach dem Spiel, in der allgemeine Mängel in der Spielleitung angesprochen werden und konkrete Spielsituationen anhand von Fernsehbildern nachbereitet werden. Schließlich verfasst der Beobachter nach dem Spiel einen Bericht, in dem sich der Beobachter zu Punkten wie Regelanwendung und Regelauslegung, der Persönlichkeit des Spielleiters oder auch der körperlichen Verfassung während des Spiels äußert.<sup>60</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. o.V., Schiedsrichterzeitung 1/05, S. 20.

<sup>58</sup> Vgl. Thomas in: Palandt, § 831/Rn. 14.

<sup>59</sup> Vgl. Medicus in: Schuldrecht II Besonderer Teil, § 144, Rn. 854.

<sup>60</sup> Vgl. dazu im Anhang das Beobachtungsformular.

Der Nachweis einer fortdauernden und planmäßigen Überwachung ist demnach also erbracht. Fraglich ist vielmehr, ob auch das Erfordernis einer unauffälligen Überwachung mit unerwarteten Kontrollen erfüllt ist.

Dass bei Spielen, die nicht der jeweiligen Leistungsklasse des Schiedsrichters, also seiner persönlich höchsten Spielklasse, angehören, kein Beobachter vor Ort ist und folglich ein solcher auch nicht bei einem DFB-Pokalspiel eingesetzt wird, spricht dafür, dass das oben beschriebene Kriterium zur Zeit nicht erfüllt wird.

Jedoch wird ein Schiedsrichter zumindest in den Spielklassen hinab bis zur Regionalliga praktisch bei jedem Spiel beobachtet: Eine Vielzahl von Kameras, die jeden Fehler des Unparteiischen einer breiten Öffentlichkeit und damit auch den Verantwortlichen im Schiedsrichterbereich zugänglich macht. Da das Urteil des Beobachters, wie jedes Urteil eines Menschen, mit subjektiven Elementen behaftet ist, würden sich gewiss kontinuierlich schlechte Leistungen eines Schiedsrichters in den unteren Klassen, wenn auch nur mittelbar, auf seine Bewertung in der Leistungsklasse auswirken. Im Ergebnis ist deshalb *Heermann*<sup>61</sup> zu folgen, dass die eben dargestellten Maßnahmen hohe Standards erfüllen und den Verband durchaus nach Maßgabe des § 831 I 2 BGB exkulpiert werden können. Dennoch kann man in Zukunft darüber nachdenken, die Spielbeobachtungen auch bei Spielen in für den jeweiligen Schiedsrichter niedrigeren Ligen wie der Regionalliga wenigstens stichprobenartig vorzunehmen.

---

<sup>61</sup> Vgl. Heermann in: Stuttgarter Nachrichten vom 26.01.2005, S. 32.

## D. Fazit

Letztlich hat sich also gezeigt, dass der DFB, für das Fehlverhalten einzelner Schiedsrichter nicht haftbar zu machen ist. Nach hier vertretener Auffassung kann der DFB folglich für die vorgefallenen Spielmanipulationen in Meisterschaft und Pokal nicht in Anspruch genommen werden.

Fraglich bleibt zum Schluss allein, wie solche unrühmlichen Vorfälle in Zukunft vermieden werden können, wobei eine Wiederholung solcher Vorfälle nie ganz ausgeschlossen werden kann, solange Fußballspiele von Menschen gepfiffen werden. Man könnte zum Beispiel darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, Schiedsrichter - wie derzeit zu beobachten - in immer früheren Jahren immer schneller nach oben zu bringen. So ist beispielsweise der Verfasser mit 23 Jahren zweitältester Schiedsrichter von 30 in der Schiedsrichter-Fördergruppe des Bayerischen Fußballverbandes.

Dieser Skandal hat gezeigt, dass es großer Charakterstärke auch neben dem Spielfeld bedarf, um den verschiedenen Verlockungen rund um den Profifußball zu widerstehen. Eine solche Charakterstärke benötigt oftmals bei jungen Menschen eine gewisse Zeit um heranzureifen. Dieser Prozess kann durch das Sammeln von Erfahrung in vielen Spielen insbesondere in - allen - Spielklassen gefördert werden, nicht jedoch, wenn ein Schiedsrichter schon nach kürzester Zeit in höchsten Ligen eingesetzt wird, ohne sich dies durch stetige und lang andauernde Leistungserbringung zu verdienen. Freilich kann man in diesem Bereich auch eine andere Meinung vertreten, doch erscheinen die vorangehenden Erwägungen wenigstens nicht fern liegend.

Zu begrüßen ist indes, dass der außerordentliche Bundestag des DFB am 28.04.05 in Mainz zwei Neuerungen im Bereich der Schiedsrichterbeobachtungen beschlossen hat.<sup>62</sup> Zum einen unterstützt der außerordentliche Bundestag des DFB das Vorhaben des Schiedsrichterausschusses, alle Pokalspiele mit Beobachtern zu besetzen. Zum anderen soll in gleicher Weise geprüft werden, ob alle Regionalligaspiele, oder doch zumindest solche, die von jungen Schiedsrichtern geleitet werden, beobachtet werden können.

Es bleibt zu hoffen, dass sich das Image des deutschen Fußballs bis zur WM im eigenen Land im Jahre 2006 wieder erholt. Die deutschen Schiedsrichter werden nichtsdestotrotz sicherlich auch in Zukunft auf der Welt zu den besten ihrer Zunft gehören.

---

<sup>62</sup> Vgl. o.V., Außerordentlicher Bundestag 28.04.05 in Mainz, <<http://www.dfb.de/dfb-info/bundestag05/broschuere/bt05.pdf>>; besucht am 30.05.05.

# Anhang

**Bericht des**  
Schiedsrichter-Beobachters

**Deutscher  
Fußball-Bund**

Geschäftsstelle der  
Regionalliga Süd  
Briener Str. 50  
80333 München  
Telefon: 089-5426060  
Telefax: 089-54260620  
sfv@bfv.de



<b>Wettbewerb/Spiel:</b> Regionalliga Süd		-	
<b>Spielnummer:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Anstoß:</b>	
<b>Ergebnis:</b> :	<b>Halbzeit:</b> :	<b>Schwierigkeitsgrad:</b>	1 = normal 2 = schwierig
<b>Schiedsrichter:</b>		<b>Note:</b>	
<b>Schiedsrichter-Assistent 1:</b>		<b>Note:</b>	<b>Schiedsrichter-Beobachter:</b>
<b>Schiedsrichter-Assistent 2:</b>		<b>Note:</b>	

**2 Beschreibung des Spiels:**

**3 Regelanwendung und Regelauslegung:**

**4 Spielkontrolle, taktisches Verhalten, Umgang mit Spielern und Offiziellen (Bank):**

**5 Disziplinarkontrolle:**

**6 Persönlichkeit:**

**7 Körperliche Verfassung**

**8 Stellungsspiel:**

**9 Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterassistenten:**

**10 Zusammenfassende Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge:**

**11 Schiedsrichter-Assistent 1:**

Korrektheit der getroffenen Entscheide für Abseits, Ab- und Eckstoß, verbotenes Spiel, Genauigkeit der Zeichengebung, Zusammenarbeit, Stellungsspiel und Laufwege

**12 Schiedsrichter-Assistent 2:**

Korrektheit der getroffenen Entscheide für Abseits, Ab- und Eckstoß, verbotenes Spiel, Genauigkeit der Zeichengebung, Zusammenarbeit, Stellungsspiel und Laufwege

**Bewertungsskala: 9.0 – 10: Hervorragende Leistung    8.0 – 8,9: Sehr gute Leistung    7.0 – 7.9: Gute Leistung  
6.0 – 6.9: Schwache Leistung    5.0 – 5.9: Sehr schwache Leistung    <5.0: Ungenügende Leistung**

**Für Schiedsrichter sind Zehntelnoten möglich, für Schiedsrichter-Assistenten nur Halbnoten**

**Datum:**

**Unterschrift:**